

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0924/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 04.08.2025 unter der Überschrift „Wie weist man einen Völkermord nach?“ ein Video mit dem Titel „Genozid in Gaza“. In dem Video werden hintereinander zwei Statistiken gezeigt, die in einem Balkendiagramm eine Alters- und Geschlechtsverteilung ausweisen: Die erste Grafik ist betitelt mit „Tote bei Offensive 2014“, die zweite mit „Kriegstote 2023-24 (in Wohngebäuden)“. Die Sprecherin führt dazu aus, bei früheren Eskalationen seien vor allem Männer getötet worden. Seit Oktober 2023 seien aber deutlich mehr Frauen und Kinder unter den Opfern. So viele, dass die Todesstatistik nahezu der Altersverteilung im Gazastreifen entspreche.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, im Voiceover werde suggeriert, die Statistiken über „Tote bei Offensive“ und über „Kriegstote (in Wohngebäuden)“ seien vergleichbar. Das seien sie offensichtlich nicht.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt trägt sinngemäß vor, die Mandantschaft habe die Vorwürfe geprüft und halte sie für unbegründet. Der beanstandete Videoausschnitt beruhe auf einer sachlich zulässigen Einordnung von Opferzahlen auf Grundlage belastbarer und transparenter UN-Quellen. Konkret werde ein Bericht des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) aus dem November 2024 wiedergegeben und visuell aufbereitet. Der dort vorgenommene Vergleich sei nicht redaktionell entwickelt worden, sondern gehe unmittelbar auf die Auswertung des UNHCHR zurück. Die Quelle sei korrekt und nachvollziehbar angegeben worden.

Der UNHCHR-Bericht lege seine Datengrundlagen sowie die angewandten Methoden offen. Es werde nicht mit ungeprüften Zahlen gearbeitet, sondern mit verifizierten Todeszahlen, die laut Bericht auf mindestens drei unabhängigen Quellen beruhten. Unabhängige wissenschaftliche Studien und Schätzungen, unter anderem aus der demografischen

Forschung, gäben keinen Anlass, diese UN-Zahlen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, sondern bestätigten ihre Plausibilität.

Der Vorwurf, der Vergleich zweier Todeszahlen sei grundsätzlich unzulässig, weil diese nicht vergleichbar seien, werde von der Mandantschaft nicht geteilt. Die für 2023/24 ausgewiesenen Zahlen umfassten alle verifizierten Todesopfer des Zeitraums, von denen ein Großteil in Wohngebäuden getötet worden sei. Die im Video dargestellten Alters- und Geschlechterverteilungen spiegelten daher die Struktur der verifizierten Opfer insgesamt wider. Die Fokussierung auf Todesopfer in Wohngebäuden ergebe sich aus der Verifikationsmethodik des UNHCHR und sei sachlich begründet.

Hierbei hätten demnach deutlich mehr tote Kinder und Frauen verifiziert werden können. Diesen Unterschied machten die statistischen Kategorien „killed in Gaza in 2014“ und „killed in residential buildings in Gaza 2023/24“ im UNHCHR-Bericht bzw. „Tote bei Offensive 2014“ und „Kriegstote 2023-23 (in Wohngebäuden)“ im Video sichtbar.

Zusammenfassend werde festgestellt, dass der Videoausschnitt die Kategorien und Kernaussagen des UN-Berichts korrekt übernehme, transparent belege und im Einklang mit journalistischer Sorgfalt wiedergebe. Ein Verstoß gegen journalistische Grundsätze liege daher nicht vor.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Wie weist man einen Völkermord nach?“ insbesondere keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zurecht ausführt, lassen sich die in der streitgegenständlichen Berichterstattung aufgeführten Statistiken einem UNHCHR-Report (Six-month update report on the human rights situation in Gaza: 1 November 2023 to 30 April 2024 vom 08.11.2024) entnehmen. Da auch die zitierte Primärquelle eine Vergleichbarkeit der Daten konstatiert und entsprechende Schlussfolgerungen auf dieser Datenbasis anstellt, ist ein Sorgfaltspflichtverstoß durch die Beschwerdegegnerin nicht ersichtlich. Insofern bereits kein unsorgfältiger Umgang der Redaktion mit dem Sachverhalt vorliegt, sind auch Verstöße gegen weitere Kodexziffern nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>